

Die neuen Vorschriften für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Wien, 8. Dezember.

Heute werden zwei Vollzugsanweisungen des deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft veröffentlicht, welche die Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr über die Grenzen Deutschösterreichs bezwecken. Danach kann dieser gesamte Verkehr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden werden, welche von der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung erteilt wird. Zur Einfuhr bedarf es für Boden- und Gewerbeerzeugnisse der auf den Gebieten Oesterreich-Ungarns neu gegründeten National-

staaten einschließlich Polens keine Bewilligung. Desgleichen können ohne Bewilligung eingeführt werden Artikel der Staatsmonopole für Staatsfabriken und Staatsniederlagen, rüchlangen des Militär- und Kriegsgerätes der Heeresverwaltung, gebrauchte Umschlungen, endlich Postmaterie u. s. zu fünf Litogrammen mit Lebensmittel für in Deutschösterreich lebende Angehörige fremder Staaten, mit denen hierüber besondere Abmachungen bestehen, soweit diesen Sendungen nicht andere Waren beigepackt sind, für die es einer Bewilligung bedarf.

Einer besonderen Bewilligung bedarf die Aus- und Durchfuhr für folgende Artikel: 1. Lebens- und Futtermittel aller Art (wie zum Beispiel Kolonialwaren, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Vieh, Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische usw.), 2. Getränke mit Ausnahme von Schaumwein und Mineralwässern, 3. alle Monopolartikel (Café, Tabak, Cachaça), 4. Dampfen, Fette und Öle aller Art, 5. Felle und Häute, 6. Holz roh, behauen, Sägewaren, Zimmermanns- und Bautischlerarbeiten, Fässer und Wältzwaren, 7. Brennmaterial aller Art (Brennholz, Holzkohle, Steinkohle, Braunkohle, Torf usw.), 8. Erze, 9. Magnesit, Asbest, Zement und Waren aus den genannten Materialien, 10. Gerbstoffe, Gummien und Harze, 11. Minerale und Mineralprodukte aller Art, einschließlich Paraffin, 12. alle Textilstoffe, Garne und Gewebe (ausgenommen Papiergarne und deren Gewebe, sowie Tulle, Spitzen und Besatzarbeiten), auch konfektioniert, 13. Papierzeug, Pappen, unverarbeitetes Papier, 14. Hautschuh und Hautschuhwaren, Buchstich aller Art, 15. Leder und Lederwaren mit Ausnahme von Ledergalanterien und Taschenwaren sowie von Handschuhen, 16. Dorf- und Strohwaren, 17. Wappsteine, 18. Eisen roh und in Halbfabrikaten (Stäbe, Drähte, Bleche, Platten), Nägel, Schrauben, Eisen, Sichel, Achsen, eiserne Käse (Stahlflaschen), Waffen und Waffenbestandteile, 19. Metalle aller Art, roh und in Halbfabrikaten, Nieten, grobe Gussstücke, Metalltücher, 20. Werkzeugmaschinen aller Art, landwirtschaftliche Maschinen, 21. elektrische Maschinen und Apparate, elektrische Bedarfsgegenstände, 22. Automobile und Automobilbestandteile, nicht in den Fahrzeugen öffentlicher Verkehrsanstalten eingesetzte Fahrzeuge für Eisenbahnen und Straßenbahnen, 23. Gold, Silber und Platin, roh sowie Waren daraus, 24. Gemische Produkte, Firnisse, Lacke, Anstrichwaren, 25. Kerzen, Seifen, Zündwaren, 26. Schieß- und Sprengmittel, 27. Altertümer und Kunstgegenstände, 28. Dünger, Lumpen und Abfälle für Papierfabrikation.

Ohne Bewilligung sind abzuertigen Zeitungen, Zeitschriften, Musikalien, Bücher und Muster, Amtserfordernisse der Verwaltungen fremder Staaten unter Voraussetzung der Gegenwertigkeit, gebrauchtes Ueberziehungs- und Reisezeug zum Reisegebrauch, Tabak in einer Menge von nicht mehr als 10 Zigarren oder 25 Zigaretten oder 35 Gramm Tabak für einen Reisenden, Eisenbahndienstgut aller Art einschließlich der Eisenbahndienststoffe, Beförderungsmittel aller Art für Personen und Güter im Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten und im Grenzverkehr (in letzterem einschließlich der Bespannung), für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner in kleinen Mengen bezogene Waren, endlich Weidewiehe, Geräte und Erzeugnisse im landwirtschaftlichen Grenzverkehr. Die Verpflichtung zur Valutabgabe für Ausfuhrsendungen noch außerhalb des Gebietes der bestehenden österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Ländern bleibt aufrecht.